



HVBG

HVBG-Info 27/1999 vom 27.08.1999, S. 2585 - 2587, DOK 452.2:474/094

**Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob  
Kinderzulage oder Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres  
des Kindes oder der Waise zu erbringen ist - VB 108/99**

Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob  
Kinderzulage (§ 217 Abs. 3 SGB VII) oder Waisenrente (§ 67 Abs. 3  
Nr. 2 und Abs. 4 SGB VII) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des  
Kindes oder der Waise zu erbringen ist;

hier: Absolventenzeiten in Zusammenhang mit Schulausbildung und  
Hochschulstudium in Bosnien-Herzegowina, Kroatien,  
Mazedonien und Slowenien

Zusammenfassung:

Absolventenzeiten sind in Kroatien, Mazedonien und Slowenien als  
Schulausbildung anzusehen; für Bosnien-Herzegowina ist dies  
anzunehmen, muß jedoch im Einzelfall belegt werden.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00011393 = VB 108/99 vom 29.07.1999